

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0721/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner: T

Ergebnis: Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 1

Datum des Beschlusses: 03.12.2024

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 23.07.2024 einen Artikel unter der Überschrift „HAWK-Studierende erkunden Berlins spannende Immobilienwirtschaft“. Der Beitrag informiert über einen Berlin-Besuch von Studenten des Studiengangs Immobilienwirtschaft und -management einer Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK).

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass der Artikel den Anschein erwecke, das Ergebnis redaktioneller Arbeit der Zeitung zu sein. In Wahrheit handele es sich bei der Veröffentlichung jedoch um eine Pressemitteilung der Hochschule. Er sieht eine Verletzung der Ziffern 6 und 7 des Pressekodex

Anmerkung: Im Rahmen der Vorprüfung wurde die Beschwerde auf Ziffer 1, Richtlinie 1.3 Pressekodex erweitert.

III. Der Geschäftsführer teilt mit, dass die vom Beschwerdeführer erwähnte Pressemitteilung Quelle der redaktionellen Berichterstattung über die Berlin-Exkursion der HAWK-Studenten sei. Die Redaktion habe die Pressemitteilung redaktionell überarbeitet und hafte für die Inhalte

der sich daraus ergebenden redaktionellen Berichterstattung in vollem Umfang. Der veröffentlichte Artikel sei damit presseethisch als eigener Text der Redaktion zu kennzeichnen. Es gebe kein presseethisches Gebot, die Quellen einer Berichterstattung zu benennen, im Gegenteil: es sei das wichtigste Pressefreiheitsgrundrecht überhaupt, dass Medien ihre Quellen in ihren Texten nicht benennen müssen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffer 1, Richtlinie 1.3 des Pressekodex. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Redaktion eine lediglich marginale Bearbeitung der Pressemitteilung vorgenommen hat. Daher wäre ein klarstellender Hinweis notwendig gewesen, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine nur leicht bearbeitete Pressemitteilung handelt.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 1 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Richtlinie 1.3 – Pressemitteilungen

Pressemitteilungen müssen als solche gekennzeichnet werden, wenn sie ohne Bearbeitung durch die Redaktion veröffentlicht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>